

Recht so ?!

Wissenswertes für den Alltag.

Umtausch von gekauften Waren

Möglicherweise haben Sie, nicht nur zu Weihnachten, schon einmal etwas geschenkt bekommen, was Sie nur dem Anschein nach in Verzückung versetzte. Der Gedanke lag nah: Vielleicht kann man es ja umtauschen?

Mit dem Umtausch ist das jedoch so eine Sache, wobei hier der Umtausch ohne rechtlichen Grund (wie beispielsweise Mangelhaftigkeit der Sache) gemeint ist. Vom Verkäufer kann nämlich nicht verlangt werden, dass er die gekaufte Sache zurücknimmt, nur weil sie dem Käufer, oder dem, der sie bekommen hat, nicht (mehr) gefällt.

Denn: Grundsätzlich ist jeder an den einmal abgeschlossenen Kaufvertrag gebunden. Der Verkäufer kann andererseits ja auch nicht die bereits verkaufte Sache zurückfordern, weil beispielsweise jemand anderes mehr Geld dafür geboten hat.

Räumt der Verkäufer dennoch die Möglichkeit des Umtausches ein, geschieht dies allein aus Kulanz. Gängige Umtauschmodalitäten sind hierbei z. B. die Rückgabe der Ware gegen Geld oder Rückgabe gegen den Erhalt eines Warengutscheins.

Die Art und Weise des Umtausches, vor allem die grundsätzliche Möglichkeit desselben, sollte beim jeweiligen Verkäufer vor dem Kauf erfragt werden.

Besonderheiten gelten beim Kauf im Internet oder per Telefon: Hier besteht aufgrund der regelmäßigen zweiwöchigen Widerrufsfrist ohnehin meist die Möglichkeit des Umtausches durch Rücksendung. Grund hierfür ist, dass, anders als beim Kauf der Ware im Geschäft, selbige vom Kunden nicht gleichermaßen aus- oder anprobiert werden kann. Dies ist erst nach der Zusendung möglich.

Cornelia Mühlhaus
Rechtsanwältin